

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2016-0942 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 25.10.2016 Einreicher: Bürgermeisterin	
Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Wallensteingraben Küste", "Schweriner See/Obere Sude" und "Stepenitz - Maurine."		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	07.11.2016	Hauptausschuss Bobitz
Ö	28.11.2016	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt die, der Anlage beigefügten, Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben- Küste“, „Stepenitz Maurine“ und „Schweriner See/Obere Sude“.

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und anderer Gesetze vom 26.11.2015 ist die Zuständigkeit der Wasser- und Bodenverbände (WBV) auf die Gewässereinzugsgebiete festgelegt worden. Dadurch ist in der Gemeinde Bobitz nunmehr nicht nur der WBV „Wallensteingraben-Küste“ zuständig für die Gewässerunterhaltung, sondern auch der WBV „Stepenitz - Maurine“ und der WBV „Schweriner See/Obere Sude“. Die entsprechende Satzung ist für das Gemeindegebiet auf alle drei Verbände bezogen neu zu fassen. Entsprechend der jeweiligen Verbandssatzung existieren unterschiedliche Hebesätze je Beitragseinheit, deshalb ist in der zusammengefassten Satzung je Verbandsgebiet der Gebührensatz gesondert ermittelt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen zur Deckung der zu zahlenden Verbandsbeiträge an die Wasser- und Bodenverbände

Anlage/n:

Gesetz Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden,
Übersicht Amtsbereich Zuständigkeiten WBV,
Satzungsentwurf

Abstimmungsergebnis:	
-----------------------------	--

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	